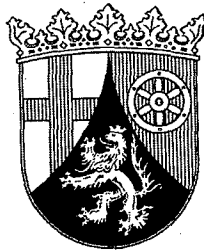


Aktenzeichen:

1 O 86/17



# Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Matthias Hechler, Remsstraße 17,  
73525 Schwäbisch Gmünd

gegen

Google Inc., vertreten durch d. Vorstand Christine Flores und Jim Campbell, 1600 Amphitheatre  
Parkway, CA94043 Mountain View, Vereinigte Staaten von Amerika

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Taylor Wessing, Partnerschaftsge-  
sellschaft, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg

wegen Unterlassung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Follmann als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2018 für Recht er-  
kannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwi-  
derhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ord-  
nungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,  
auf der Website [www.google.de](http://www.google.de) folgende Bewertungen bzgl. des Unternehmens des Klä-  
gers zu verbreiten:

**De Muckel**

vor 7 Monaten



Aus meiner Sicht/Empfehlung kann ich nur dringenst abraten!!!



Hilfreich?

**Lucy thePitbull**

vor 8 Monaten



kein Stern Wert, leider technisch nicht möglich ohne Stern zu bewerten!



Hilfreich?

wie geschehen unter der URL: [https://www.google-gundersheim\\*&lr=0x479627c8438657d1:0xfb6c599a09b0633a,1](https://www.google-gundersheim*&lr=0x479627c8438657d1:0xfb6c599a09b0633a,1).

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf bis zu 10.000,00 EUR festgesetzt.

Der Kläger ist Winzer und Inhaber des . Die Beklagte ist ein Hosting Provider nach § 10 TMG mit Sitz in Mountain-View, USA. Sie bietet neben der Internetsuchmaschine Google (www.google.de) weitere Onlinedienste wie beispielsweise Google Maps (www.google.de/maps/) an. Mit Hilfe des Geolokalisationsdienstes Google Maps ist es möglich, im Internet Orte, Hotels und andere Objekte zu suchen und deren Position auf einer Karte oder einem Bild von der Erdoberfläche anzeigen zu lassen. Im Rahmen dieses Dienstes besteht außerdem die Möglichkeit, persönliche Stellungnahmen zu den angezeigten Suchergebnissen abzugeben, wobei der Textteil der Stellungnahme durch die Vergabe von einem bis zu fünf Sternen angereichert werden kann. Zur Abgabe einer Bewertung ist die Registrierung durch eine Google-E-Mail-Adresse erforderlich.

In Google Maps befindet sich ein Unternehmenseintrag (B 4, Bl. 72 d. A.) zum des Klägers mit Kontaktdaten und Öffnungszeiten. Neben diesen Informationen werden auch Bewertungen angezeigt. Derzeit sind 13 Bewertungen eingestellt, von denen die aktuellsten Bewertungen nach Eingabe der Worte " in der Google-Suchmaschine sofort angezeigt werden. Bei Aufrufen des Eintrags besteht die Möglichkeit, die restlichen abgegebenen Bewertungen einzusehen.

Der Kläger wendet sich gegen die aus dem Tenor ersichtlichen Bewertungen.

Mit Schreiben vom 08.03.2017 (K 2, Bl. 17 ff. d. A.) forderte er die Beklagte auf, die Kundeneigenschaft hinsichtlich dieser beiden Bewertungen zu überprüfen und bei Nichtbestehen eines Kundenkontakts zu löschen. Die Beklagte hat dies abgelehnt (K 3, Bl. 21 ff. d. A.).

Der Kläger trägt vor,

den streitgegenständlichen Bewertungen liege kein Kundenkontakt zugrunde. Die Beklagte hafte für die Verbreitung der Bewertungen aufgrund der Verletzung von zumutbaren Prüfpflichten als mittelbare Störerin. Sie habe danach die Bewerter kontaktieren und zur Stellungnahme auffordern müssen und, da sie sich weigere, dies zu tun, dadurch zumutbare Prüfpflichten verletzt. Dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch zu, da eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes vorliege, der Eingriff sei rechtswidrig. Das Prüfverfahren sei auch bei reinen Meinungsäußerungen einzuleiten, wenn entsprechende Anknüpfungstatsachen für die Bewertung, hier der Geschäftskontakt, bestritten werde.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

dem Klageantrag fehle die erforderliche Bestimmtheit nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Bei den streitgegenständlichen Bewertungen handele es sich um zulässige Meinungsäußerungen. Die Beklagte sei aber auch nicht Störer, eine Verletzung von Prüfpflichten liege nicht vor. Der Hosting Provider müsse nur dann tätig werden, wenn er auf eine Rechtsverletzung hingewiesen werde, die unschwer bejaht werden könne. Hieran fehle es bereits im vorliegenden Fall.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der streitgegenständlichen Bewertungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

### I. Zulässigkeit der Klage

1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz ist aus § 32 ZPO begründet. Hiervon werden auch die Fälle der Störerhaftung und die Haftung aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten umfasst. Begehungsort im Sinne von § 32 ZPO ist sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat, als auch der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde, der Erfolgsort. Bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes ist Erfolgsort der Lebensmittelpunkt des Geschädigten (Zöller/Schulzky, ZPO, 32. Aufl., § 32, Rn. 19, 20).

Hierbei genügt die bloße technische Abrufbarkeit einer das Persönlichkeitsrecht verletzenden Internetseite nicht als Begehungsort, vielmehr muss noch ein hinreichender Bezug zum Gerichts-ort hinzukommen. Dies ist vorliegend der Sitz des klägerischen Betriebes, der im Landgerichtsbezirk Mainz liegt.

Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte im Rahmen des § 32 ZPO ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weiterhin erforderlich, dass die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland aufweisen. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt, denn die Verbreitung der Bewertung erfolgt über die deutsche Google Maps Seite. Die Bewertungen sind auch deutsch verfasst und richten sich deshalb vornehmlich an einen deutschen Adressatenkreis.

Der Klageantrag ist auch hinreichend bestimmt. Sein Inhalt ist vollstreckungsfähig. Darüber hinaus kann auch auf die Klagebegründung zurückgegriffen werden. Der Kläger hat einen Screenshot der streitgegenständlichen Bewertungen samt URL im Klageantrag eingefügt. Auch aus der Klagebegründung ergibt sich, dass der Kläger seinen Antrag gegen die Beklagte als mittelbare Störerin richtet.

### II. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Unterlas-

sung der Verbreitung der streitgegenständlichen Bewertungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

1. Für die Entscheidung ist deutsches Recht anzuwenden nach Art. 40 ff. EGBGB. Der Kläger hat jedenfalls sein Bestimmungsrecht zugunsten Deutschen Rechts gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB in der Klageschrift ausgeübt.

2. Die Beklagte kann sich auf die Haftungsbeschränkung des § 10 TMG nicht berufen, denn diese gilt gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG nicht für Unterlassungsansprüche.

3. Die Beklagte haftet nach den Grundsätzen der Störerhaftung als mittelbare Störerin, da sie es unterlassen hat, im Rahmen ihrer Prüfpflichten die Urheber der Bewertungen zu kontaktieren und im Falle des Ausbleibens der Stellungnahme die streitgegenständlichen Bewertungen zu löschen.

Zwar ist die Beklagte keine unmittelbare Störerin, da sie sich die von Dritten eingestellten Bewertungen nicht zu eigen gemacht hat. Denn sie hat nicht nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die auf der Seite veröffentlichten Inhalte übernommen.

Jedoch ist die Beklagte vorliegend als mittelbare Störerin in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich ist als mittelbarer Störer verpflichtet, wer, ohne unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (BGH vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15 in GRUR 2016, 855, Rn. 22).

Die Haftung als mittelbarer Störer darf nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Deshalb setzt sie die Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere Prüfpflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als mittelbaren Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen des Einzelfalles eine Verhinderung der Verletzung zuzumuten ist. Danach ist ein Host Provider zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Host Provider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, kann der Host Provider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern (BGH a. a. O., Rn. 22, 23).

Jedoch ist ein Tätigwerden des Host Providers nur veranlasst, wenn der Hinweis so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer, d. h. ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung, bejaht werden kann. Dann ist regelmäßig zuerst die Beanstandung des Betroffenen an den für den beanstandeten Inhalt, hier diejenigen, die die Bewertungen abgegeben haben, zur Stellungnahme weiter zu leiten. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag ohne Weiteres zu löschen. Stellt der für den Eintrag Verantwortliche die Berechtigung der Beanstandung substantiiert in Abrede und ergeben sich deshalb berechtigte Zweifel, ist der Provider grundsätzlich gehalten, dem Betroffenen dies mitzuteilen und ggf. Nachweise zu verlangen, aus denen sich die behauptete Rechtsverletzung ergibt.

Hiervon ausgehend war die Behauptung des Klägers, wonach den angegriffenen Bewertungen kein Kundenkontakt zugrunde gelegen habe, hinreichend konkret. Dem steht nicht entgegen, dass es sich letztlich nur um eine Mutmaßung des Klägers handelte, die er nicht weiter belegt hat. Denn zu konkreteren Darlegungen war der Kläger angesichts des Umstandes, dass die Bewertungen keinerlei tatsächliche Angaben enthalten haben, die Grundlage der Bewertung gewesen sein könnten, nicht in der Lage. Der Kläger hat dargelegt, dass ihm die von den beiden Bewertern verwandten Bezeichnungen „de Muckel“ und „Lucy the Pitbul“ nicht bekannt waren, es liegt auch auf der Hand, dass es sich hierbei nicht um die Klarnamen der betreffenden Verfasser handelt. Mangels weiterer Angaben war der Kläger auch tatsächlich nicht in der Lage, seine Behauptung, dass kein Kundenkontakt bestanden habe, weiter zu konkretisieren.

Auf der Grundlage dieser Beanstandung des Klägers war der Rechtsverstoß unschwer zu bejahen. Denn trifft die Behauptung des Klägers zu, verletzt die angegriffene Bewertung den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. dem Unternehmerpersönlichkeitsrecht. Dieses gewährleistet auch den Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen des Unternehmens, insbesondere auf dessen Bild in der Öffentlichkeit auszuwirken. Die beanstandete Bewertung mit einem Stern greift in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes bzw. Unternehmerpersönlichkeitsrechtes ein.

Liegt der angegriffenen Bewertung kein tatsächlicher Kundenkontakt zugrunde, ist der Eingriff auch rechtswidrig.

Hierbei ist zunächst eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht und dem der Beklagten zustehenden Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG, 10 EMRK vorzunehmen. Trifft die Behauptung des Klägers zu, wonach es keinerlei Kundenkontakt gab, ergibt diese Abwägung, dass die geschützten Interessen des Klägers diejenigen der Beklagten und des Bewertenden überwiegen.

Die Bewertungen sind zu dem Google Maps Eintrag des abgegeben worden, weshalb ein durchschnittlicher Rezipient davon ausgeht, dass sie sich auf den Kläger, das Weingut oder die Weine beziehen. Der Verfasser „de Muckel“ rät ausdrücklich von dem Unternehmen ab und „Lucy the Pitbull“ gibt an, sie hätte, wenn dies möglich gewesen wäre, gar keinen Stern vergeben. Diese Bewertungen und Angaben sind geeignet, den durchschnittlichen Nutzer von Google Maps davon abzuhalten, die Leistungen des Klägers in Anspruch zu nehmen. Sie stellen den Kläger und sein Weingut in der Öffentlichkeit negativ dar. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung im Übrigen auch erklärt, bereits mehrfach auf diese Bewertungen von Kunden angesprochen worden zu sein. Er habe zwar keine konkrete Auswirkung auf ein Kaufverhalten feststellen können, gehe aber davon aus, dass sich auch Leute durch diese schlechten Bewertungen abschrecken ließen und sein Weingut nicht aufsuchen würden.

Bei den Bewertungen handelt es sich um reine Meinungsäußerungen, eine Schmähkritik stellen sie nicht dar. Im Rahmen der Abwägung muss die Meinungsfreiheit hinter dem Persönlichkeitsrecht zurücktreten. Hierbei müssen die Besonderheiten des Internet und der Natur der Bewertungen im Internet beachtet werden. Aufgrund des großen Verbreitungsgrades können negative Meinungsäußerungen im Internet mit erheblichen Auswirkungen verknüpft sein. Äußerungen in den Medien müssen deshalb dort ihre Grenze finden, wo es für eine einen anderen belastende Meinung schlechthin keinen tatsächlichen Bezugspunkt gibt. Für potentielle Kunden des Klägers können ohnehin nur Bewertungen, die zumindest einen tatsächlichen Berührungspunkt mit seinen Leistungen aufweisen, relevant sein.

Die Prüfpflichten der Beklagten sind durch den hinreichend konkreten Hinweis des Klägers ausgelöst worden. Ohne eine durch die Beklagte von den Verfassern der Bewertungen angeforderte und an den Kläger weitergeleitete Stellungnahme war es dem Kläger zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, konkretere Angaben zu tätigen.

Der Beklagten war letztlich auch zuzumuten, die Verfasser der Bewertungen zur Stellungnahme aufzufordern. Der streitgegenständliche Internetdienst wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Durch die ungefilterte Möglichkeit der Abgabe von Sternebewertungen samt Kurztexen zu einem auf der Internetseite veröffentlichten Unternehmenseintrag trägt Google maßgeblich dazu bei, dass sich auch Äußerungen, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht des Bewerbers zu verletzen, schnell und universell über das Internet verbreiten können. Zwar kann keine Vorabprüfung verlangt werden, sicherlich ist es jedoch zuzumuten, nach Kenntniserlangung einer potentiellen Rechtsverletzung die dargestellte Plausibilitätsprüfung der Bewertung durchzuführen.

Eine Wiederholungsgefahr ist angesichts des Umstandes, dass die Beklagte bereits das Bestehen einer Rechtsverletzung bestreitet, gegeben.



Nach alledem ist die Klage vollumfänglich begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Den Streitwert hat das Gericht gem. § 3 ZPO auf EUR 10.000,00 festgesetzt.

Follmann  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 09.05.2018

Ambros, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle